



**Stellungnahme**  
**der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)**  
**zum Gesetzentwurf**  
**der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für**  
**leitungsgebundenes**  
**Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**  
**(BT-Drs. 20/4683)**  
**sowie zum**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und**  
**zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen**  
**(BT-Drs. 20/4685)**

**A. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften**

**Zu Artikel 1 Gesetz zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften**

**Zu § 3 Entlastung der Endverbraucher**

Die BAGFW dankt für die umfassende Berücksichtigung vieler sozialer Arbeitsfelder in die Anwendung der Gaspreisbremse nach § 3. Gern möchten wir allerdings auf das Arbeitsfeld der Sozialkaufhäuser hinweisen, das aufgrund seiner Organisation nach wie vor weitgehend ungesichert ist.

Sozialkaufhäuser und Tafeln sind in Deutschland weitestgehend ehrenamtlich getragen und leben von Spenden der Zivilgesellschaft bzw. von Unternehmen. Die Tafeln und Sozialkaufhäuser erzielen auch Umsätze, aber diese setzen sich nicht aus marktgerechten Preisen zusammen, da die Kundenstruktur der Bedürftigen dieses wirtschaftlich nicht leisten kann. Die Tafeln und Sozialkaufhäuser bieten sich teilweise als Plattform für Maßnahmen nach dem SGB II und SGB III an. Die Spendenabholung, Aufbereitung und Verkauf der gespendeten Sachgüter und Lebensmittel wird zu einem großen Teil durch ehrenamtlich Tätige und ehemals erwerbslose Beschäftigte, deren Lohnkosten auf der Grundlage nach § 16i SGB II oder anderer Regelungen nach dem

SGB II und SGB III bezuschusst werden, umgesetzt. Mit der Aufbereitung und dem Wiederverkauf von gebrauchten Waren leisten sie zudem einen ökologischen Beitrag.

Es ist in dieser Zeit besonders deutlich, dass Tafeln und Sozialkaufhäuser bei der Versorgung der Bevölkerung mit preisgünstigen Lebensmitteln, Kleidung und anderen Grundbedarfen eine wichtige Rolle spielen. Viele, die sich angesichts der Inflation die gängigen Handelspreise nicht mehr leisten können, sind auf die Sozialkaufhäuser und Tafeln angewiesen. Beide Strukturen sind ein zunehmend wesentlicher Faktor der Daseinsvorsorge für mittlerweile bis zu 20% der Bevölkerung.

Da die hohe und eher noch steigende Inanspruchnahme der Sozialkaufhäuser und Tafeln wie dargelegt nur geringes Potenzial für das Einsparen von Energie erkennen lässt, weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass es auch für diesen wichtigen Baustein der sozialen Daseinsvorsorge einer Absicherung für Härtefälle bedarf. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Klarstellung, dass auch Sozialkaufhäuser und Tafeln die nach dem SGB II und SGB III durch die Bundesagentur mitfinanziert werden, auch wenn sie im Einzelfall nach dem RLM-Modus abrechnen sollten, in jedem Fall in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 oder 4 einbezogen und so an der Gaspreisbremse für 80 % Anteil haben. Mitgedacht werden muss insgesamt die Qualifizierungs- und Beschäftigungsbranche, in der Menschen durch das SGB II und SGB III gefördert werden.

### **Änderungsbedarf:**

In § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „oder Altenhilfe“ ersetzt durch die Worte „Altenhilfe oder weitere soziale Einrichtungen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen.“

### **Zu §§ 18 ff. Höchstgrenzen**

Wir begrüßen die Regelungen, die die Vereinbarkeit der Entlastung mit dem EU-Beihilferecht sicherstellen. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass in diesem Kontext der Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewürdigt werden müsste. Für Einrichtungen, die diese erbringen, sind die durch die Preisbremsen bewilligten Entlastungsbeträge nicht regelmäßig und zwangsläufig als Beihilfe zu werten. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, könnten diese Beihilfen über den **DAWI-Freistellungsbeschluss** (EU 2012/21) gerechtfertigt sein. Denn nach diesem gibt es für soziale DAWI keine Höchstgrenze (so DAWI-Freistellungsbeschluss Art. 2 c): „Dienste zur Deckung des sozialen Bedarfs“: Gesundheitsdienste, Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang zum und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, sozialer Wohnungsbau sowie die Betreuung und die soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen. Die letztgenannte Alternative stellt eine Öffnungsklausel für die übrigen nicht ausdrücklich genannten Sozialdienste dar.“ Eine solche Klausel ist besonders relevant, da im Einzelfall die im Gesetz vorgesehenen Höchstgrenzen von 2 Mio. für die Erstattungen bei Strom und Gas dann überschritten werden könnten, wenn der Letztverbraucher und somit Gaskunde ein großer Träger ist, der mehrere soziale Einrichtungen unter seinem Dach vereint.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderungen in den §§ 18 vor:

## § 18

### Höchstgrenzen

(1) Wenn der Letztverbraucher oder der Kunde ein Unternehmen **im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** ist, darf die Entlastungssumme für sämtliche Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder Kunden sowie der mit ihnen verbundenen Unternehmen vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen: [...]

**(1a) In den Fällen in denen die Entlastungssumme eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist und der Letztverbraucher eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Sinne des Beschlusses der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU) erbringt, kann auf Grundlage des vorgenannten Beschlusses auch ein über die Höchstgrenzen hinausgehender Entlastungsbetrag geleistet werden.**

## § 19

### Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen, Einzelnotifizierung

[...]

**(8) Das in § 11 festgelegte Verfahren ist nur durchzuführen, wenn die gewährten Entlastungsbeträge nach vorheriger Prüfung durch die Prüfbehörde als Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gelten.**

## § 22

### Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden

(1) Ein Letztverbraucher oder Kunde ~~der ein Unternehmen ist~~, **bei denen die Entlastungsbeiträge Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind** und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150 000 Euro in einem Monat übersteigt, muss seinem Lieferanten mitteilen: [...]

## **Zu Artikel 4 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**

Die BAGFW dankt, dass die Bundesregierung mit ihrem Kabinettsentwurf bereits vielen Anliegen abgeholfen hat, die die BAGFW in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf angeführt hat.

Gleichwohl bleibt unser Grundanliegen bestehen, dass der Gesetzgeber nicht dem Vorschlag der Expert:innenkommission Gas und Wärme gefolgt ist, einen Härtefallfonds für die Reha- und Vorsorgeseinrichtungen in Bundeskompetenz insbesondere für die Jahre 2023 und 2024 mit Auszahlungsbeginn spätestens zum 1.1.2023 für die Kostensteigerungen des Winters 2022/23 bis April 2024 (Abschlussbericht, S. 25) aufzulegen. Der Zuschuss für das Jahr 2022 reicht unseres Erachtens nicht nur nicht aus, sondern geht an den eigentlichen Problemen und dem gesetzgeberischen Ziel vorbei, aufgrund von stark gestiegenen Energiekosten Angebotseinschränkungen im Bereich der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu vermeiden. Hier sehen wir insbesondere den Bereich der medizinischen Rehabilitation und Vorsorge einschließlich der Mutter-Kind-Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gefährdet.

Die größten Kostensteigerungen für Energie werden erst im Jahr 2023 anfallen. Hinzu kommen erhebliche Belastungen durch die mittelbaren Auswirkungen der Energiepreissteigerungen in den Sachkosten etwa für Lebensmittel, Medizinprodukte, Dienstleistungen.

Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind aufgrund der von ihnen zu versorgenden vulnerablen Gruppen nicht in der Lage, ohne investive Maßnahmen in kurzer Frist 20 Prozent Energie einzusparen. Auch liegen die gedeckelten Energiekosten weit über den in der Vergangenheit durch die Einrichtungen verhandelten Preise. Dementsprechend entstehen den genannten Einrichtungen in den Jahren 2023 und 2024 auch nach Inkrafttreten einer Gas-Wärme-Preisbremse erhebliche Finanzierungslücken, die mit dem vorgesehenen Entwurf nicht geschlossen werden.

Die Annahme, Finanzierungslücken würden durch die Sozialversicherungsträger der Rehabilitation im Rahmen anstehender Vergütungsverhandlungen gedeckt, geht fehl. Bereits in der Begründung werden nur einzelne Reha-Träger wie die DRV, die BA oder die DGUV genannt, die für 2023 bereits Anpassungen der Vergütungssätze realisiert oder in Aussicht gestellt hätten (vgl. Begründung, Seite 123). Seitens der Gesetzlichen Krankenversicherung gibt es keinerlei Signale, in Verhandlungen Steigerungen oberhalb der Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V zuzugestehen. Auch werden die Vergütungsverhandlungen nicht zwingend kalenderjährlich geführt, so dass es teilweise erst im Laufe des kommenden Jahres zu Neuverhandlungen kommen wird. Lediglich die Deutsche Rentenversicherung hat den medizinischen Rehabilitationseinrichtungen – bisher nur mündlich - eine Erhöhung des jährlich festzulegenden Orientierungswerts von 6,07 Prozent zuzüglich einer Energiekostenpauschale in Aussicht gestellt. Eine verbindliche schriftliche Zusage steht aus. Zudem wurde die Höhe des Kostensatzes für Energie bislang in keinsten Weise beziffert. Auch wurden die in Aussicht gestellten Kompensationen an die Bedingung geknüpft, dass auch die GKV als zweiter Kostenträger der Rehabilitation und Vorsorge den gleichen Kostenanteil an die

Einrichtungen leistet. Seitens der Gesetzlichen Krankenkassen und des GKV-Spitzenverbandes gibt es jedoch seit Monaten keinerlei Signale, dass den med. Reha- und Vorsorgeeinrichtungen die bereits entstandenen und prospektiven Kostensteigerungen refinanziert würden. Sie verweisen sogar bzgl. Kompensationen der Sach- und Energiekostensteigerungen – im deutlichen Gegensatz zu der obigen Begründung in der Formulierungshilfe – explizit auf geplante Bundeshilfen und verneinen für eigene Zuschläge oder Vergütungsanpassungen das Bestehen einer Rechtsgrundlage. Auch hinsichtlich der Refinanzierung von unverändert gegebenen coronabedingten Mehraufwendungen hat der GKV-Spitzenverband bislang keinerlei Bereitschaft signalisiert, dem Vorbild der DRV zu folgen.

Die BAGFW fordert daher, den Vorschlag der GasWärmekommission zur Einführung eines Härtefallfonds für den Zeitraum 2023 bis April 2024 umgehend umzusetzen und dafür die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Ist dies gesetzgeberisch nicht angestrebt, dann ist es zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit der Leistungserbringung der med. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zwingend und dringend, eine Verpflichtung zu entsprechenden Vergütungsaufschlägen/ Vergütungsanpassungen für die Sozialversicherungsträger gesetzlich zu regeln.

Des Weiteren setzt sich die BAGFW für eine ausreichende Sicherstellung der gesamten Infrastruktur der Eingliederungshilfe ein. Es ist zwar ausdrücklich begrüßenswert, dass der vorliegende Gesetzentwurf analog zu den Regelungen für die medizinischen Reha- und Vorsorgeeinrichtungen auch die Kostensteigerungen der Rehabilitationseinrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wie der WfbMs, der Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation und anderer Leistungsanbieter zumindest für das Jahr 2022 durch Einmalzahlungen schützt, nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum sich der Schutzschirm für diese Einrichtungen nicht auf das Jahr 2023 erstreckt. Denn im Bereich der Eingliederungshilfe liegen seitens der zuständigen Kostenträger keinerlei Aussagen oder gar Zusagen über eine Kostenübernahme für die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben vor. Des Weiteren setzt sich die BAGFW vehement dafür ein, dass u.a. die besonderen Wohnformen und die ambulanten Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen, die besonders viel Gas und Strom verbrauchen, von Härtefallregelungen so umfasst werden, dass ihre soziale Infrastruktur gesichert bleibt.

Die Expert:innenkommission Gas und Wärme hat sich in ihrem Abschlussbericht dafür eingesetzt, dass die soziale Infrastruktur in Kostenträgerschaft von Ländern und Kommunen in gleicher Weise wie die soziale Infrastruktur in Bundeszuständigkeit durch umfassende Härtefallfonds gesichert wird. Die Bundesländer kommen dieser Forderung bislang nur teilweise und auch unzureichend, wie z.B. Baden-Württemberg, nach. Es darf kein Flickenteppich entstehen, der die Einrichtungen der Eingliederungshilfe nur zu einigen Teilen oder Bereichen oder in einigen Bundesländern sichert. Dafür muss der Bund Sorge tragen.

Diese grundsätzliche Forderung betrifft alle Einrichtungen und Dienste in Kostenträgerschaft von Kommunen und Ländern, also auch insbesondere die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Wohnungslosenhilfe, Beratungsstellen oder Frauenhäuser und Gewaltschutzwohnungen für Mutter-Vater-Kind.

Stellungnahme der BAGFW zu  
Artikel 5 der BT-Drs. 20/4683 vom 29.11.2022/Änderung von § 82 Absatz 5 SGB XI  
und § 154 SGB XI

Auf dem Weg vom Referentenentwurf zum Gesetzentwurf wurden bereits viele Gravamina, die die BAGFW angemerkt hatte, berücksichtigt. Im Einzelnen sieht die BAGFW noch folgenden konkreten Nachbesserungsbedarf in § 36a SGB IX:

- Die Einrichtungen der ambulanten Suchtrehabilitation sind – anders als die ambulanten Rehabilitationsangebote im SGB V – auch nach den Nachbesserungen gegenüber dem RefE bisher von den Regelungen nicht umfasst. § 15 Absatz 2 SGB VI umfasst nur die stationären Rehabilitationseinrichtungen. § 36a Absatz 2 Nummer 1a) ist daher zu ergänzen.
- Der Härtefallfonds muss dringend auf den Zeitraum 2023 bis April 2024 erweitert werden.
- Die Einrichtungen und Dienste in Kostenträgerschaft von Ländern und Kommunen müssen lückenlos und in gleicher Weise von einem Härtefallfonds geschützt werden wie die Einrichtungen und Dienste in Bundeszuständigkeit.
- Von entsprechenden Härtefallregelungen sollten auch die wenigen Einrichtungen umfasst sein, die noch auf der Grundlage des Energieträgers Öl heizen.
- Für die in § 36a Absatz 4 SGB IX vorgesehene Rechtsverordnung, die das Nähere zur Umsetzung dieses Gesetzesteils regeln soll, sind unbürokratische Verfahren vorzusehen. Diese müssen sicherstellen, dass der Antrag gegenüber dem für die Einrichtung vorrangigen Kostenträger gestellt wird, sich auf die Gesamt-Einrichtung bezieht und insoweit die Administration für alle Kostenträger gebündelt wird. Die Expertenkommission hat ein niedrighschwelliges Antragsverfahren mit möglichst digitaler Zusendung des Zulassungs- und Leistungsdokuments auf der Grundlage der belegten Betriebskosten des jeweiligen Vorjahres empfohlen (Abschlussbericht, S. 26).

### **Änderungsbedarf:**

#### Verlängerung der Geltungsdauer des Härtefallfonds bis April 2024

In § 36a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „**2022**“ durch die Worte „**2022 bis April 2024**“ ersetzt.

#### Erfassung der Einrichtungen der ambulanten Suchtrehabilitation

§ 36a Absatz 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„medizinische Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,

- a) mit denen ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 **oder nach § 38 oder** nach §§ 33, 34 des Siebten Buches besteht  
oder,

#### Modalitäten der Rechtsverordnung bei Zuständigkeit mehrerer Leistungsträger

An § 36a Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

**„Sofern für eine Einrichtung Versorgungsverträge mit mehreren Leistungsträgern nach Absatz 2 Nummer 1 bestehen, ist ein vorrangiger Leistungsträger zu bestimmen, an den der Antrag zu richten ist.“**

## **Zu Artikel 5 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Möglichkeit zum o. g. Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Tragung von Energieträgerkosten in der Gaspreiskrise durch eine Strom- und Gaspreisbremse auch für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen einschließlich der stationären Hospize eine Anwendung finden. Des Weiteren halten wir das Hilfsprogramm in Form der Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom nach § 154 SGB XI neu für sachgerecht.

**Wichtig ist, dass die Regelungen so formuliert werden, dass sie nicht ihre Umsetzung behindern, zu einer unnötigen Bürokratisierung führen oder die wirtschaftlichen Probleme von Pflegeeinrichtungen und Diensten ungewollt befördern.**

### **Zu § 82 Absatz 5 SGB XI neu**

Ausweislich der Begründung wird die bestehende Regelung in § 82 Absatz 5 SGB XI im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen der Bundesregierung zur Tragung von Energieträgerkosten in der Gaspreiskrise durch eine Strom- und Gaspreisbremse und Hilfsprogramme für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Rehabilitationskliniken neu gefasst. Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass alle öffentlichen Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten bei der Bemessung und Vereinbarung der Pflegevergütung, sowie bei stationärer Pflege auch bei den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung, zu berücksichtigen sind. Damit sollen weiterhin ausdrücklich Doppelfinanzierungen ausgeschlossen werden und die Pflegebedürftigen vor Kosten geschützt werden, die bereits von anderen Stellen getragen werden. Des Weiteren wird Bezug auf § 154 SGB XI neu genommen.

Die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung zur Tragung von Energieträgerkosten in der Gaspreiskrise durch eine Strom- und Gaspreisbremse betreffen die ambulanten Pflegedienste nur peripher. Nicht erfasst werden kann im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens der Großteil der eigentlichen Sachkostensteigerung, insbesondere im ambulanten Bereich, in Form von seit Februar 2022 erheblich gestiegenen Kraftstoffpreisen und auch in Form der inflationsbedingten Kostensteigerungen, die nicht unter die Strom- und Gaspreisbremse fallen. Des Weiteren ist klarzustellen, dass die erhöhten Kosten für elektrobetriebene Dienstfahrzeuge von der Strompreisbremse umfasst werden.

Nicht nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund, dass in der Begründung zu § 82 Absatz 5 explizit darauf verwiesen wird, dass auch im ambulanten Bereich eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen ist. Der entsprechende Verweis ist ersatzlos zu streichen, um nicht auch noch die Verhandlungen in der ambulanten Pflege nach § 89 Absatz 2 unnötig zu erschweren.

Des Weiteren sollte der Hilfsfonds auch insbesondere mit Öl, Holzpellets oder anderen Brennstoffen beheizte stationäre Einrichtungen umfassen. Beispielsweise gibt es in einigen ländlichen Regionen immer noch ältere Gebäude, die nicht auf Gasheizung umgestellt werden konnten und die unter den in 2022 gleichfalls drastisch gestiegenen Öl- und Brennstoffpreisen leiden. Eine Nichtberücksichtigung dieser gestiegenen Kosten im Rahmen des Fonds führt zu einer Ungleichbehandlung der Pflegebedürftigen. Diese Kostensteigerungen müssen dann in den Pflegesatzverhandlungen berücksichtigt werden und führen unweigerlich zur Steigerung der Eigenanteile der Pflegebedürftigen.

Wichtig ist, dass das Rückerstattungsverfahren tatsächlich unbürokratisch und praktikabel ausgestaltet und der Aufwand für die Einrichtungen gering gehalten wird. Rückerstattungsforderungen müssen sich dabei auf solche Zuschüsse beschränken, die tatsächlich eine Überkompensation bewirken. Dies sind insbesondere solche, die die vereinbarte (Regel-)Leistung betreffen bzw. deren korrespondierende Kosten im Pflegesatz berücksichtigt sind. Die Aufteilung der Kostenarten auf die Entgeltbestandteile Pflegevergütung sowie U+V werden in den Landesrahmenverträgen unterschiedlich geregelt. Hier erscheint eine Klarstellung geboten, dass die Berücksichtigung der Zuschüsse analog der Kostenaufteilung in den Leistungsentgelten auf die Vergütungsbestandteile Pflegevergütung, U+V sowie ggf. Investitionskosten und Zusatzleistungen zu erfolgen hat.

## **Zu § 154 SGB XI neu Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom**

### **Zu Absatz 1**

Die Erstattung der Differenz zwischen der abschlägigen Vorauszahlung für den Verbrauch des Monats März 2022 und der jeweiligen laufenden monatlichen abschlägigen Vorauszahlung für die genannten Verbrauchsgüter für den Betrieb der Pflegeeinrichtung hat anhand der gemachten Angaben durch entsprechende Dokumente des Versorgers zu erfolgen. Hier gilt es zu klären, welche „Preisbestandteile“ in den Rechnungen ausgewiesen sind und wie diese berücksichtigt werden können/müssen, damit klar ist, dass neben den Energiekosten auch Durchleitungsgebühren etc. eine Berücksichtigung finden werden.

Zu begrüßen ist, dass die stationären Hospize bereits in die Begründung zu § 154 Absatz 1 einbezogen werden, dies erspart unnötige FAQ's.

### **Zu Absatz 2**

Die erstmalige Einreichung sollte erst nach vier Wochen nach Vorliegen der Richtlinien des GKV-SV erfolgen, anstatt der vorgesehenen 15 Tage. Positiv zu bewerten ist, dass die letztmalige Beantragung bis zum 30. August 2023 anstelle der noch im RefE vorgesehenen Frist des 31. Mai 2023 erfolgen kann.

Positiv ist, dass die Zuschussberechtigten nicht mit unrealistischen Einsparerwartungen überfrachtet werden. Um signifikante Energie-Einsparerfolge erzielen zu können,



sind Förderprogramme für die energetische Sanierung für die Pflegeeinrichtungen notwendig.

### **Zu Absatz 5**

Sehr positiv zu bewerten ist, dass die Pflegesatzkommissionen nach § 86 SGB XI sowie vergleichbare landesspezifische Vertragsgremien der Selbstverwaltung sich auf Verfahren für die Umsetzung verständigen können. Von dieser Regelung sollte stark Gebrauch gemacht werden, um möglichst unbürokratische Verfahren zur Rückabwicklung von Doppelfinanzierungen zu gewährleisten. Zu prüfen wäre, ob nicht aufgrund von einer Vereinbarung der Pflegesatzkommission auf eine Ergänzungsvereinbarung verzichtet werden kann.

Sofern bei Einzelverfahren nicht von pauschalen Regelungen Gebrauch gemacht werden kann, sollten einheitliche Berechnungsverfahren mit verbindlichen Abschlagswerten festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Verfahren sollen zu einer für alle Beteiligten einfachen administrativen Umsetzung und einer schnellen Entlastung der Bewohnenden in den Pflegeeinrichtungen führen. Zu prüfen wäre, ob in Folge eine dreiseitige Ergänzungsvereinbarung obsolet ist, mit Hinweis auf die Nachweise der Einrichtungen zur Erstattung an die Bewohner: innen bzw. Tagespflegegäste.

### **Zu Absatz 6**

Begrüßenswert ist, dass der Gesetzentwurf eine bis zum 31.12.2023 verpflichtend durchzuführende Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater vorsieht. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege befördern seit Jahren die ökologische Transformation der sozialen Einrichtungen u.a. durch energetische Sanierung und Umstellung auf „green economy“ und haben sich auch politisch für entsprechende Förderprogramme eingesetzt, damit durch die erforderlichen Investitionen die Eigenanteile der Bewohner: innen nicht noch weiter steigen. Dafür setzen wir uns auch weiter ein. Damit die Empfehlungen der Energieberatung kurzfristig umgesetzt werden können, bedarf es Umwelt-/Klimaverantwortliche in den Einrichtungen, die die Maßnahmen weiterentwickeln und deren Umsetzung koordinieren und monitoren können. Die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative bietet hierzu die Möglichkeit einer Personalkostenförderung an. Deren Aufwand und die Vorlaufzeit für die Bewilligung eines Antrags ist jedoch deutlich zu groß. Mittelfristig ist deren Volumen angesichts des Bedarfs deutlich zu erweitern und möglichst unbürokratisch zugänglich zu machen. Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Energieberatung hängen von vielen Rahmenbedingungen ab, die häufig nicht in der Einflussosphäre der Pflegeeinrichtungen liegen. Wir halten es deshalb nicht für sachgerecht, dass nach § 154 Absatz 6 Satz 2 letzter Halbsatz SGB XI den Pflegekasernen auch die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zu übermitteln sind. Der letzte Halbsatz ist deshalb hier zu streichen.

Mittelfristig ist es allerdings auch unabdingbar, dass Stellenanteile für Umwelt-/Klimaverantwortliche im Rahmen der Regelfinanzierung anerkannt werden. Kurzfristig muss geklärt werden, wie die Energieberatung im Rahmen von § 154 SGB XI finanziert wird. Bereits erfolgte Energieberatungen müssen im Kontext von § 154 Absatz 6 SGB XI anerkannt werden.

Des Weiteren bedarf es auch einer Beteiligung der Länder an den entsprechenden Investitionskosten, die diese Transformation ermöglichen, damit die Einrichtungen und Dienste ihren Beitrag zur Energieeinsparung erbringen können.

## **B. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und weiterer energierechtlicher Bestimmungen**

Ergänzend zu unseren Ausführungen zu §§ 18 ff GasPBG schlagen wir für die §§ 9 und 11 folgende analoge Änderungen vor:

### **§ 9**

#### **Höchstgrenzen**

**(1) Wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist, darf die Entlastungssumme nach vorheriger Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des Artikel 107 Absatz 1 AEUV für sämtliche Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers und sämtliche Netzentnahmestellen von den mit dem Letztverbraucher verbundenen Unternehmen vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen: [...]**

**(1a) In den Fällen in denen die Entlastungssumme eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist und der Letztverbraucher eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Sinne des Beschlusses der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU) erbringt, kann auf Grundlage des vorgenannten Beschlusses auch ein über die Höchstgrenzen hinausgehender Entlastungsbetrag geleistet werden.**

### **§ 11**

#### **Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen, Einzelnotifizierung**

[...]

**(8) Das in § 11 festgelegte Verfahren ist nur durchzuführen, wenn die gewährten Entlastungsbeträge nach vorheriger Prüfung durch die Prüfbehörde als Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gelten.**

## § 30

### Letztverbraucher

(1) Letztverbraucher, **bei denen die Entlastungsbeiträge Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind** ~~die Unternehmen sind~~ und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 150 000 Euro in einem Monat übersteigen werden, müssen ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitteilen, [...]

### **C. Weitergehender prospektiver Änderungsbedarf: Jahressteuergesetz 2023**

Das Jahressteuergesetz 2022 hat in § 124 EstG für die Versteuerung des Erstattungsbetrags für Gas und Fernwärme eine Milderungszone in Höhe von ca. 66.015 bis 104.009 Euro für allein veranschlagte Personen vorgesehen, für Ehegatten das Doppelte.

Die Verbraucherstatistik zeigt klar, dass der Energieverbrauch mit dem Einkommen streng linear ansteigt. Einkommensschwache Haushalte verbrauchen weniger Gas und Strom und mit wachsendem Einkommen steigt der Energieverbrauch. Um die Entlastung sozial zu gestalten, hat die Kommission daher empfohlen, die Entlastung für die einkommensstarken Haushalte zu besteuern. Als Grenze für die Einkommensbesteuerung hat die Gas-Wärme-Kommission das solidaritätszuschlagspflichtige Einkommen empfohlen. Hiervon weicht die Formulierungshilfe mit der Einführung einer Milderungszone, die auch Einkommen bis zu 104.009 Euro begünstigt, deutlich ab.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege kann die Absicht nachvollziehen, für die Betroffenen mit abgestuften Besteuerungen sogenannte Abbruchkanten zu vermeiden. Dennoch halten wir die von der Expertenkommission vorgeschlagene Orientierung am solidaritätszuschlagspflichtigen Einkommen für besser geeignet. Sie ermöglicht unseres Erachtens eine zielgenauere und angemessenere Einbeziehung der leistungsfähigen Einkommen in die Finanzierung der Erleichterungen bei den Energiekosten, die allen zugutekommen und die auch eine volle Besteuerung nicht aufzehren wird.

Die Einführung einer Milderungszone führt neue Belastungsgrenzen ein, die erst noch umzusetzen sind. Das gesamte Verfahren zur Umsetzung von Soforthilfen ist bereits jetzt hochkompliziert. Im Interesse einer möglichst fehlerfreien Umsetzung bitten wir darum, an dieser Stelle dem Vorschlag der Gas-Wärme-Kommission zu folgen und sich bei der Besteuerung der Entlastung durch die Soforthilfe an der anerkannten und leicht umsetzbaren Grenze des solidaritätszuschlagspflichtigen Einkommens zu orientieren. Die BAGFW bittet, die Soligrenze für die Besteuerung des Erstattungsbetrags für Strom und Gas in 2023 im Jahressteuergesetz vorzusehen.

Berlin, 06.12.2022

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontaktdaten:

Dr. Elisabeth Fix, Referatsleiterin Kontaktstelle Politik, Deutscher Caritasverband, Tel. 030 284447 46 oder 0151 16759875, Elisabeth.Fix@caritas.de

Dr. Friederike Mussnug, stv. Leitung Zentrum Recht und Wirtschaft, Diakonie Deutschland, Tel. 030 65211-1601, friederike.mussnug@diakonie.de

Erika Stempfle, Arbeitsfeld ambulante gesundheits- und sozialpflegerische Dienste/ambulante Altenhilfe, Diakonie Deutschland, Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege, Tel. 030 652 11 1672, erika.stempfle@diakonie.de

Dr. Tomas Steffens, MPH, Medizinische Rehabilitation, Prävention und Selbsthilfe, Diakonie Deutschland, Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege, Diakonie Deutschland, Tel. 030 65211-1665, tomas.steffens@diakonie.de